

20.12.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/296

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Umbesetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport - Änderung einer Schüler/-innenvertretung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	19.01.2023 -							
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	24.01.2023 nachrichtlich							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gemäß § 110 Abs. 4 des NSchG i. V. m. § 71 Abs. 5 des NKomVG die Umbenennung der Gruppenvertreter/-innen für die Schülerinnen und Schüler fest und beruft

Herrn Moritz Beier

als für Schulthemen stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Gleichzeitig wird die bisherige Vertreterin Frau Maria Seegers abberufen.

**Anlass und Ziele**

Besetzung vakanter Mitgliedschaften im Schulausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des städtischen Gremiums.

**Begründung**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. gehören dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zwei Vertretungen der Schülerinnen und Schüler an. Diese haben gemäß § 73 Satz 2 NKomVG Stimmrecht.

Frau Maria Seegers hat aufgrund eines Schulwechsels ihren Sitz im Ausschuss verloren. Es wur-

de ein neues Berufungsverfahren für den vakanten Sitz durchgeführt. Der Stadtschülerrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 beschlossen, Herrn Moritz Beier als neues Mitglied zur Berufung in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bis zum 30.04.2024 vorzuschlagen.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht.

### **So geht es weiter**

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wird das berufene Mitglied hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 - 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -